

19.04.91

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,

zur

Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen
(Verpackungsverordnung - VerpackVO)

Punkt 9 der 628. Sitzung des Bundesrates am 19. April 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

In Anbetracht der Tatsache, daß einige von den Ländern für notwendig gehaltene Regelungen das Inkrafttreten der Verpackungsverordnung durch ein Notifizierungsverfahren bei den Europäischen Gemeinschaften hinauszögern würden, ein solches Hinauszögern aber insbesondere für die neuen Länder nicht vertretbar ist, sieht der Bundesrat davon ab, diese Regelungen als Bedingungen im Zustimmungsverfahren einzubringen. Er fordert stattdessen die Bundesregierung auf,

1. bis zum 01.12.1991 eine ergänzende Verordnung zur Verpackungsverordnung vorzulegen, in der Regelungen
 - zur Wiederverwendung und Verwertung von Kunststoffen
 - zur Kennzeichnungspflicht für Verpackungen (z.B. Einweg/Mehrweg, Kunststoffe)

...

- zum Verbot von Verpackungen aus ökologisch bedenklichen Materialien
- zum Verbot solcher Verpackungen, die die Verwirklichung der Ziele einer weitestmöglichen Abfallvermeidung und Abfallverwertung sowie Schadstoffminimierung gefährden,

enthalten sind;

2. bis zum 01.12.1991 eine Verordnung zur Regelung von Mehrweganteilen bei Getränkeverpackungen mit dem Ziel einer Stabilisierung und Erhöhung vorzulegen, mit der § 9 der Verpackungsverordnung weiterentwickelt wird und die Quoten differenziert und dynamisiert werden. Dabei ist davon auszugehen, daß 1996 ein Mehrweganteil von 76 %, 1998 ein Mehrweganteil von 78 % und im Jahre 2000 ein Mehrweganteil von 81 % anzustreben ist.

Dabei ist die im Rahmen der Beratung der Bundesratsausschüsse erfolgte Meinungsbildung einzubeziehen.